

## Teilnahmebedingungen für Aussteller **DOAG 2011** Konferenz + Ausstellung

Als Grundlage für das Verhältnis zwischen dem Aussteller und der DOAG 2011 Konferenz + Ausstellung GmbH gelten diese Teilnahmebedingungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen und die Spezifikationen im Ausstellerhandbuch.

### 1. Veranstalter und Vertragspartner

Veranstalter der DOAG 2011 Konferenz + Ausstellung (DOAG 2011) ist die DOAG Deutsche ORACLE Anwendergruppe e.V., die zur Durchführung die DOAG 2011 Konferenz + Ausstellung GmbH (DOAG K+A) beauftragt hat. Diese ist Vertragspartner der Aussteller für die Buchung aller Leistungen. Teile der Leistungen werden durch S.K. Messebau GmbH erbracht, mit der ein gesonderter Vertrag zu schließen ist, für den gesonderte AGB gelten.

### 2. Vertragsgegenstand und Preise

2.1 Gegenstand des Vertrages der DOAG K+A mit dem Aussteller sind die Miete einer Standfläche mit einer Grundausstattung, die Miete einer optionalen Standausstattung und ein Eintrag in das Ausstellerverzeichnis bei der DOAG 2011 im CCN in Nürnberg.

2.2 Die Mietzeiten für die in der Annahmestätigung bezeichnete Fläche und Ausstattung sind:

- *Aufbauzeit:* 15.11.2011 von 15:00 Uhr bei Komplettpaket-Messeständen, sonst 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- *Ausstellungszeit:* 15.11.2011 bis 17.11.2011 jeweils von 08:00 Uhr bis zum Ende des Abendprogramms, am 17.11.2011 bis 17:00 Uhr
- *Abbauzeit:* 17.11.2011 von 18:00 Uhr bis 23:00 Uhr  
Für die Standausstattung beginnt die Mietzeit frühestens mit Übergabe des aufgebauten Standes.

2.3 Die Leistungen, Ausstellungsangebote und Preise sind im Ausstellerhandbuch Seite 3 beschrieben. Sonderleistungen sind gegen gesonderte Berechnung entsprechend den Leistungsbeschreibungen auf den Seiten 16 und 17 zu beauftragen.

2.4 Aussteller können Teile des Vertragsgegenstandes an Unteraussteller mit vorheriger Zustimmung der DOAG K+A gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts untervermieten. Dem Unteraussteller sind die Verpflichtungen nach 2.5, 2.6, 2.7, 3, 5, 6.4, 6.5, 7, 8, 9 entsprechend aufzuerlegen.

2.5 Sofern die Leistung von einer Mitwirkungshandlung des Ausstellers abhängt, wird die DOAG K+A, sofern kein Fixtermin vereinbart ist, nach fruchtloser Nachfristsetzung, von der Leistung frei.

2.6 Für die DOAG K+A, Aussteller und Unteraussteller gilt ferner die Haus- und Benutzungsordnung der Nürnberg Messe GmbH, die auf den Webseiten der DOAG K+A als Download zu finden ist.

2.7 Geschäftliche Handlungen sind dem Aussteller und Unteraussteller nur für jeweils eigene Produkte erlaubt. Aussteller und Unteraussteller dürfen gewerbliche Schutzrechte der DOAG K+A und der DOAG Deutsche ORACLE Anwendergruppe e.V., insbesondere die Marke DOAG, und anderer Dritter sowie Wettbewerbsrecht durch ihre geschäftlichen Handlungen während der DOAG 2011 nicht verletzen.

### 3. Zulassung und Vertragsschluss

3.1 Das Ausstellerhandbuch stellt den Aufruf zur Abgabe eines Angebots, an der DOAG 2011 als Aussteller teilzunehmen dar. Ein Aussteller gibt mit seiner Interessenbekundung ein Angebot an die DOAG K+A ab. Unteraussteller sind in der Interessenbekundung zu benennen.

3.2 Die DOAG K+A nimmt das Angebot des Ausstellers bis spätestens einen Monat nach Eingang an. Die DOAG K+A erteilt mit der Annahme auch die Zustimmung oder Ablehnung hinsichtlich eines Unterausstellers.

3.3 Ein Anspruch auf Vertragsschluss oder eine bestimmte Positionierung der Standfläche besteht nicht. Die DOAG K+A kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, das Angebot von Ausstellern nicht annehmen oder wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Die DOAG K+A ist vor Vertragsschluss berechtigt, dem anbietenden Aussteller ein Angebot unter Änderung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände oder der angemeldeten Flächen vorzulegen.

3.4 Nebenabreden bedürfen der Text- oder Schriftform.

### 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Der von der DOAG K+A in Rechnung gestellte Betrag ist ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungseingang zu

zahlen. Bei Buchungen nach dem 31. Oktober 2011 ist die Zahlung bis 12. November 2011 zu leisten.

4.2 Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über Basiszinssatz berechnet.

#### **5. Änderungen des Vertragsgegenstandes**

5.1 Sofern die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder andere zwingende Gründe es erfordern, die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in ihren Abmessungen zu verändern oder zu beschränken, hat die DOAG K+A das Recht, den Leistungsinhalt des Vertrages auch nach Vertragsschluss insoweit zu ändern, ohne dass ein Schadensersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zugunsten des Ausstellers besteht.

5.2 Die DOAG K+A behält sich bei Vorliegen höherer Gewalt vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die DOAG 2011 deswegen abgesagt, örtlich oder zeitlich verlegt oder in der Dauer verändert werden muss.

#### **6. Rücktritt vom Vertrag und Vertragsstrafen**

6.1 Eine Kündigung des Vertrages – außer aus wichtigem Grund – ist ausgeschlossen.

6.2 Kündigt die DOAG K+A aus wichtigem Grund, den der Aussteller zu vertreten hat, so schuldet der Aussteller als pauschalen Schadensersatz 50 % des vereinbarten Preises. Gelingt die Wiedervermietung zu den Konditionen des gekündigten Vertrages, reduziert sich der Schadensersatz auf 25 % des vereinbarten Preises. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist dem Aussteller in jedem Fall unbenommen.

6.3 Die DOAG K+A hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- eine Zahlung nicht termingerecht erfolgt
- oder nach fruchtloser Nachfrist eine Zahlung nicht erfolgt
- oder die Standfläche nicht bis 14.11.2011, 17:00 Uhr
- erkennbar belegt wird.

Hat der Aussteller diesen Rücktritt zu vertreten, gilt 6.2 zudem der DOAG K+A zustehenden pauschalierten Schadensersatzanspruch entsprechend.

6.4 Die DOAG K+A kann vom Aussteller und Unteraussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises verlangen, außer in den Fällen des 6.2 und 6.3 auch, wenn:

- die Standfläche vor dem 17.11.2011, 17:00 Uhr ganz oder teilweise geräumt wird
- oder der Stand zu den Ausstellungszeiten von 08:00 bis 18:00 Uhr, am 17.11.2011 bis 17:00 Uhr nicht erkennbar betrieben wird
- oder die Standfläche nach dem 17.11.2011, 23:00 Uhr ganz oder teilweise nicht geräumt ist.

Im letzteren Fall hat der Aussteller auch die Kosten der Beräumung zu tragen.

6.5 Stornobedingungen Aussteller-Standpass/-ausweis  
Über das jeweilige Kontingent der Komplettpakete oder Standflächen zum Selbstbau hinaus gebuchte Aussteller-Standpässe können storniert werden, es ist jedoch bei

- Stornierungen bis zum 30.09.2011 keine Stornogebühr,
- vom 01.10.2011 – 06.11.2011 eine Stornogebühr in Höhe von 50 % und
- ab 07.11.2011 eine Stornogebühr in Höhe von 100 % des Entgelts zu zahlen.

#### **7. Haftung des Ausstellers, Freistellung, Versicherung**

7.1 Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen, seine beauftragten Dienstleister oder den Betrieb der von ihm eingesetzten Gegenstände entstehen. Dies umfasst auch die Verkehrssicherungspflicht auf seiner Standfläche und für die von ihm genutzten Wege zum Stand.

7.2 Der Aussteller stellt die DOAG K+A von eventuellen Ansprüchen Dritter wegen Verletzungshandlungen oder Unterlassungen nach 2.7 und 7.1 frei.

7.3 Es ist ein ausreichender Versicherungsschutz zu unterhalten und ist auf Verlangen der DOAG K+A nachzuweisen.

#### **8. Gewährleistung und Haftung der DOAG K+A**

8.1 Dem Aussteller werden Standfläche und Standausstattung am 14.11.2011 übergeben. Erkennt der Aussteller Mängel, die Gebrauchstauglichkeit wesentlich herabsetzen, bei oder nach Übergabe, so hat er diese binnen einer Stunde dem von der DOAG K+A zu benennenden Verantwortlichen zu rügen. Andernfalls sind Ansprüche des Ausstellers über die Beseitigung des Mangels hinaus ausgeschlossen.

8.2 Die DOAG K+A haftet dem Aussteller gegenüber für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DOAG K+A, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DOAG K+A beruhen; ebenso haftet die DOAG K+A für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DOAG K+A, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DOAG K+A beruhen; in den übrigen Fällen ist eine Haftung der DOAG K+A soweit gesetzlich zugelassen ausgeschlossen oder soweit zulässig auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt erhalten.

8.3 Für eine ohne Verschulden der DOAG K+A nicht erfolgte Eintragung, fehlerhafte Angaben, Schreib- und Druckfehler im Ausstellerhandbuch haften die DOAG K+A, ihre gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen der DOAG K+A nicht.

#### **9. Klausel Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen**

9.1 Zur Wahrung des Schutzes des Geistigen Eigentums ist das Anfertigen und Veröffentlichen von Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen (Aufnahmen) bei Veranstaltungen der DOAG grundsätzlich untersagt.

9.2 Aussteller haben jedoch die Möglichkeit bei der DOAG auf Anfrage per E-Mail eine Genehmigung zu den nachfolgenden Bedingungen zu erhalten. Genehmigungen werden prinzipiell nicht für Vorträge erteilt. In der Anfrage sind Art und Umfang Ihrer geplanten Aufnahmen, Anzahl der Personen im Drehteam, Verwendungszwecke, Art und Umfang der Veröffentlichung anzugeben.

9.3 Die erteilte Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Die Genehmigung umfasst nicht eventuelle Rechte Dritter; erforderliche Einwilligungen müssen durch den Ausstellungspartner selbst eingeholt werden. Soweit der Ausstellungspartner gefertigte Aufnahmen nicht nur intern verwendet, sondern eine Veröffentlichung außerhalb des Unternehmens plant, ist auf die DOAG Deutsche ORACLE-Anwendergruppe e.V. in geeigneter Form hinzuweisen und der DOAG vorab zur Erteilung einer konkretisierten Veröffentlichungsgenehmigung zuzusenden.

9.4 Ausgenommen vom Genehmigungserfordernis sind Foto- und Filmaufnahmen für rein private Zwecke ohne Veröffentlichungsabsicht, solange diese nur kurze Ausschnitte der Veranstaltung umfassen. Ausgenommen sind ferner Medien, die sich akkreditiert haben.

#### **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

10.1 Als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen, außer den Zahlungsverpflichtungen für die Berlin als Erfüllungsort gilt, wird Nürnberg vereinbart.

10.2 Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, Berlin vereinbart.

10.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages undurchführbar oder unwirksam sein, gilt der Vertrag im Übrigen fort.